

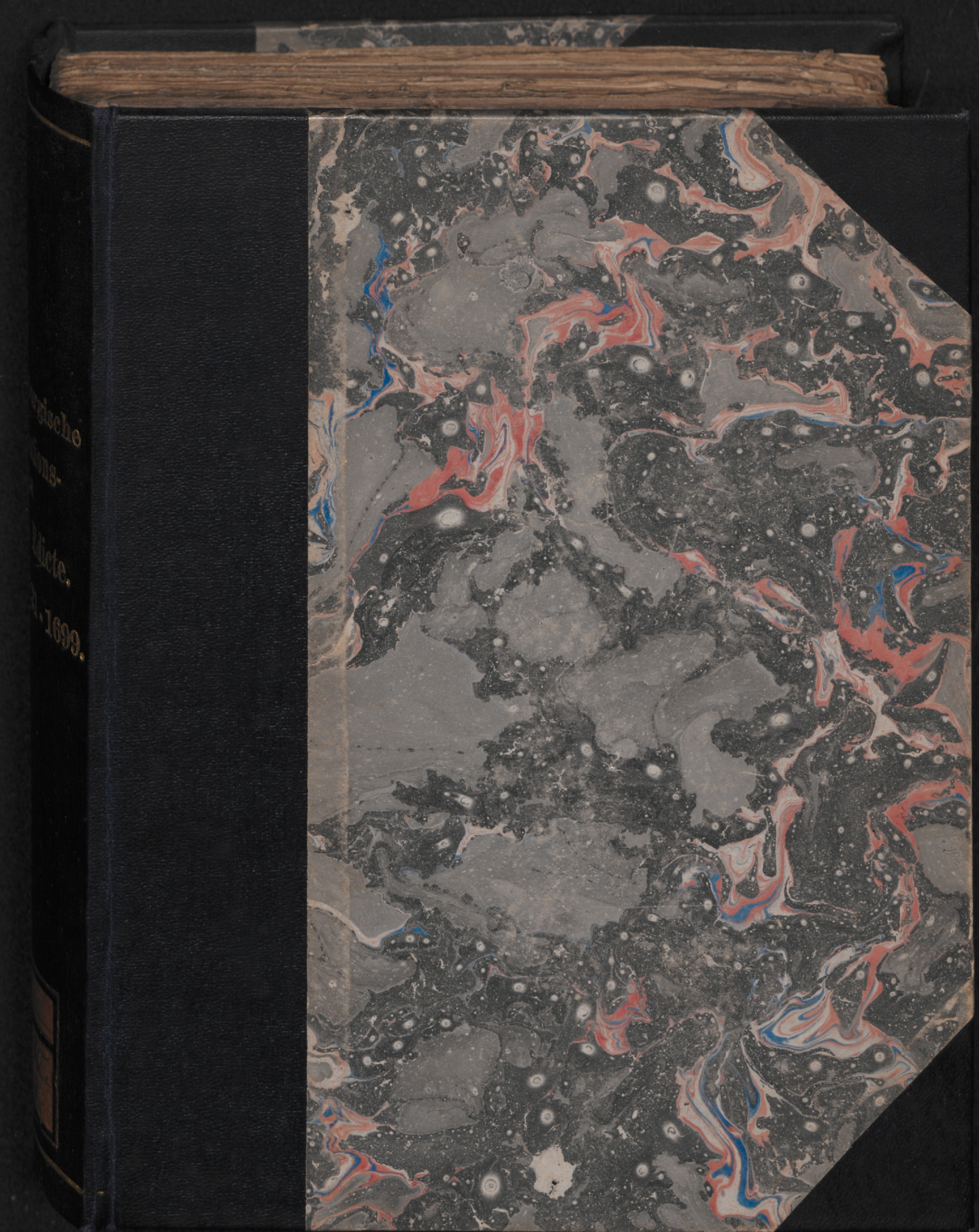
## Contribution-Edict. Gegeben zu Schwaan/ Den 15. Maii Anno 1689

Güstrow: Spierling, 1689

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn756002230>

Druck Freier  Zugang





gische  
ms.  
tate.  
1699.

*MK-6230. (1.)*

Gebunden bei  
RUD. FUCHS  
Hof- u. Univ.-Buchbind.  
ROSTOCK i/M.  
Friedr. Franzstr. 29



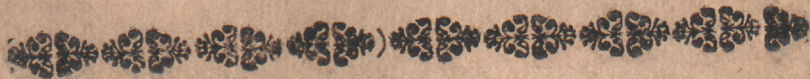


CONTRIBUTION  
EDICT.

Gegeben zu Schwaan /

Den 15. Maji.

Anno 1689.



Lüstraw /

Bedruckt durch Johann Spierling /

COMPTON

RECTOR

1771

1771

1771

1771

1771

1771





**I**n Gottes gna-  
den Wir Christian  
Ludwig / und Wir Gustaff  
Abolp/Bevettere Herzogen zu Mecklen-  
burg/Fürsten zu Wenden/Schwerin und  
Raseburg/ auch Graffen zu Schwe-  
rin/ der Lande Rostock / und  
Stargard Herrn.

**U**ngen allen und jeden Unserer  
Lande Eingefessenen und Unterthanen Geist-  
und Weltlichen Standes / Unsern Haupt-  
und Ambt-leuten / Verwalttern / Ruchmel-  
stern / auch denen von der Ritterschafft / Bürgermel-  
stern/Richtern und Rächten in denn Städten/negst ent-  
bietung Unsers gnädigsten Grusses / hiemit zuwissen /  
welchergestalt Wir Unß gemüßiget befunden / auff vor-  
gewesenen gemeinen Landtag zu Schwan / zu Rehrung  
der Unsern Landen zugestoffenen bekanten Nothwendig-  
keiten/



felten / von E. C. Ritter- und Landschafft vor der Hand  
eine Steuer von Sechzig Tausend Reichthalern vor  
hende Fürstl. Häuser zuerfordern. Wann Wir dann  
auch davon abzustehen nicht vermögen / sondern solche  
Gelder allerdings von nöhten haben / und die von der  
Ritterschafft einen neuen modum Contribuendi vor-  
geschlagen / dabey aber die von Städten verschiedenes  
einzuwenden gehabt / also daß die Sache / weil mit der  
Steuer periculum in morâ gewesen / Ihrer Wichtigkeit  
nach / nicht gnugsam aniso untersucht werden können /  
sondern Wir solches biß zum nechst künfftigen Landtag  
aufsetzen / und folgents Unsern / den 26. Septembr.  
nechst abgewichenen Jahrs publicirten Edictis certo mo-  
do, wie hernach gemeldet werden soll / nachgehen müs-  
sen / So haben Wir doch auff einen veruch / und ci-  
tra præjudicium & consequentiam, wie auch mit gebö-  
riger reservation, Uns dahin verglichen;

Sehen/ordnen und wollen auch hiemit/daß die von Adel  
und andere Landbegüterte / für dißmahl von Ihren eige-  
nen Güthern und Vorwercken / so Sie selbst im gebrauch  
haben und administriren / oder durch ihre Schreibere ad-  
ministriren lassen / nach der Ausfaat / davon in Vorigen  
1688ten Jahr der Einschnitt gewesen / die collecte entrich-  
ten sollen / und zwar mittelst Zahlung von jedem Wispel  
hartes Kornes *1. 1/2* vom Wispel weiches Kornes  
aber *2. 1/2* alles nach Pöschmer Maasß gerechnet.

Wann aber Einer von Adel sein Guth andern ver-  
pensioniret, oder von einen andern eins in Pension hat /  
so wird Kopffsteuer und Viehschaz gegeben / und in diesen  
fällen nicht nach der Ausfaat gesteuert; Wie dann auch  
die jenigen Edelleute und Landbegüterte welche eigene  
Schaffe haben / dabey ein Kostknecht gehalten wird /  
von

18  
von dem Fünftentheil den Viehe Schatz erlegen müssen / ob sie schon im übrigen nach der Ausfaat steuren.

Zu fernerer und völliger herbey Bringung dieser Anlage nun Verordnen und gebieten Wir hiemit / daß die in Unsern vorigen obbedeuten Edictis gemachte Vier Classes, respectu des Kopffgeldes / und des darin exprimirten Vieh-Schatzes / wie auch / was wegen der Nahrung und Handlung darin gesetzt / observiret und herbey getragen werden solle / jedoch in der Maasse / daß ein jeder Contribuent in allen Vier Classibus den Viertentheil von seiner Kopff-Steuer (welcher aber was die Erste Classe betrifft / in dem Schwerinischen Edict bereits abgezogen / und also daselbst keinen abzug mehr leidet) Item von Vieh-Schatz und anderer Steuer / einbehalte; Wegen der à tempore sothaner Edicten bis dato verstorbenen Menschen und Viehe aber / und ebenwol von denen Mast-Schweinen / als icko nicht vorhanden / wird nichts gesteuert;

*Maltz*  
Weiter so soll in den Städten von jedem scheffel / Parthimer Maas / so à dato den 1. einstehenden Monats Junij, zur Mühlen gebracht wird III. Schill. Accise gegeben / und von denen verordneten Einnehmern / ohn unterschleiff und connivirung eingehoben / und zu dieser Contribution in den Kassen gebracht werden. Hingegen cessiret, was von absonderlicher Steuer / wegen Brauen und Ackerwerken in dem Güstrowischen Edicto gedacht; als davon auch in dem Schwerinischen Edicto nichts enthalten. Weil auch einige von Adeln und Landbegüterte / das Brau- und Krug-Weien an sich gezogen / so ist billig / daß dieselbe auch die Maltz-Accise denen Städten gleich / auff dießmahl vermittelst einer richtigen Specification an Ehdes-Stat erlegen / und sol derjenige welcher nicht richtig angegeben / arbitrarie bestrafft werden.

Wann

Wann auch allem ansehen nach der modus nach  
der Ein- oder Aufsaath vielen unterschleiff unterworfen/  
und das Publicum dadurch leichtlich verkürzet werden  
dürffte / wann nicht alles Völlig Specificiret, oder der  
Grund Herren eigenes von der Untertanen Vieh nicht  
richtig Separiret werden solte / So verordnen Wir  
Gnädigst und zugleich ernstlich / daß die von Adel und an-  
dere Guts Herren ihr gesambtes Groß- und Kleines  
Vieh / Schaaff und Timmen denen Specificationen ohn  
benetzung des Geldes mit inseriren, und zu dem ende  
solchen Verzeichnißen eigenhändig die unterschrifft mit  
folgenden Worten hinzu thun sollen:

„ Daß in vorher geschriebener Specification  
„ ich meine Aufsaat richtig verzeichnet / auch von  
„ meiner Bauren / Schäffers und andere Leute  
„ Vieh / das aller geringste Haupt nicht unter  
„ mein eigenes angesetzt / oder vermischet habe /  
„ solches bekenne ich an Eydes Staat bey meinen  
„ Christlichen gewissen und redlichen, wahren  
„ Worten.

Würde dennoch jemand so vermissen seyn / und von  
der Einfaat etwas verschweigen / soll derselbe vor jedes  
Wispel harten und weichen Korns / oder was darunter  
verhehlet wird / XX. Rthlr. / da aber ein mehres ausge-  
lassen / die gedoppelte Straffe mit XL. Rthlr. erlegen.

Würde auch der Guts Herr einig fremdes Vieh  
unter den seinigen in der Verzeichniß mit vermengen / soll Er von einem jedem Haupt Großes Vieh X.  
Rthlr. und von kleinen IV. Rthlr. Straffe erlegen / mit  
vorbehalt noch schwerer animadversion nach befindung  
und beschaffenheit des Verbrechens. Es soll auch dem  
E.

48  
Eigenthümer/ das solcher Gestalt verrecktes Vieh so  
forth abgenommen/ und auff Unsere nechstgelegene Mey-  
erhöffe getrieben werden.

Nicht weniger sollen gleichfals so wol Unsere Beamb-  
ten/ als die Einnehmere in den Städten ihre Specifica-  
tiones, daß dem Edict gemäß eingehoben/ nichts unter-  
schlagen/ noch Partheylich Dispensiret, an Endes Staat  
bey ihrem Christlichen gewissen und redlichen wahren  
worten unterschreiben/ und da die Subscriptiones nicht  
dergestalt eingerichtet / sollen die Specificationes von  
Unseren Einnehmern nicht angenommen werden.

Schließlich reserviren Wir Uns / wann obgesetzter  
maassen / das intendirte quantum der Sechzig Tausend  
Reichsthaler nicht völlig einkommen würde / das was  
daran mangelt als dann ohne publicirung eines fernern  
Edictes, auch einfordern zulassen.

Befehlen demnach allein und jeden/ wie obstehet /  
hiemit gnädigst und ernstlich / daß sie innerhalb 14. Ta-  
gen à die publicationis hujus Edicti, die Steuer so viel  
möglich an harter und grober Münze/Unsere zum Krenß-  
Kasten in Kostock bestellten Einnehmern/ vermittelst ei-  
ner richtigen/ und von einem jeden eigenhändig obgedach-  
ter maassen unterschriebenen Specification ( so in duplo  
zu übergeben ) ihrer ganzen Contribution einliefern /  
solches auch Sub poenâ paratissimæ Executionis nicht  
anders halten sollen.

Damit nun dieser Verordnung in gesetzten termi-  
no ohn einige seumniß und behinderung gehorsamst und  
ohnefehlbarlich gelebet und nachgesetzt werden möge /  
So haben Wir dieselbe durch dieß offenes Edict zu jeder  
männiglichen Wissenschaft publiciren und verkündigen  
lassen wollen.

Wor.

Wornach sich ein jeder geborsamst zu richten /  
und für Schaden und Ungelegenheit / welche sonst auff  
dem Fall der seumniß und gebrauchten unterschleiffs  
nicht ausbleibet / sich vorzusehen wissen wird.  
Urkundlich unter Unsern Fürstlichen  
Insegeln Gegeben den 15. Maji.  
Anno 1689.



18  
Nachricht wie ein jeder zu Steuern hat  
nach dem Edict, de dato Schwann/  
den 15. Maji Anno 1689.

### Kopffgeld.

I. Nach der Ersten Classe

Der Mann 6. Gulden. Die Frau 3. Gulden.  
Das Kind 2. Gulden.

II. Nach der andern Classe.

Der Mann 3. Gulden. Die Frau 1. Gulden.  
16. S. 6. pf. Das Kind 1. Gulden, 3. S.

III. Nach der dritten Classe.

Der Mann 2. fl. 15. S. Die Frau 1. fl. 7. S. 6. pf.  
Das Kindt 21. S.

Noch in selbiger Classe vom Perlensticker ansehend

Der Mann 1. fl. 21. S. Die Frau 22. S. 6. pf.  
Das Kindt 13. S. 6. pf.

Die Schäffer in Städten und auff dem Lande.

Der Mann 1. fl. 7. S. 6. pf. Die Frau 15. S. 6. pf.  
des Schäffers Söhne/so Knechte dienste thun/wir auch die  
Knechte jeder 15. S. 6. pf. Die Töchter so Mägde dienste  
thun/ingleichen die Schäffer Jungens und der Schäffer  
Knechte Frauens/ jede Perlohn 7. S. 10. und einen halben  
pf.

IV. Nach der vierten Classe.

Der Mann 1. fl. 12. S. Die Frau 18. S. Das  
Kind 12. S.

Noch

Noch in selbiger Classe nach dem andern 5.

Der Mann 1. fl. 3. s. Die Frau 13. s. 6. pf. Das  
Kind 9. s.

Abermahl in selbiger Classe nach dem dritten 5.

Der Mann 1. fl. 3. s. Die Frau 13. s. 6. pf. Das  
Kind 9. s. Die Handwercks Gesellen in den Städt-  
ten und auff dem Lande/ jeder 9. s.

Die Einlieger auff dem Lande so nicht unterthanen seyn.

Der Mann 1. fl. 3. s. Die Frau 13. s. 6. pf.  
Das Kind 9. s. Vom schffel hart Korn 4. s. 6. pf.  
vom schffel weich Korn 2. s. 6. pf.

Die Einlieger so umb Geld dröschern/ und zu anderer Arbeit  
sich nicht wollen gebrauchen lassen/

Der Mann 3. fl. Die Frau 1. fl. 12. s. Das  
Kind 1. fl.

Die Dröschern.

Der Mann 1. fl. 3. s. Die Frau 13. s. 6. pf.  
Das Kind 9. s.

Alle Bauersleute und Hirten insgemein/ unter Fürstl. Römtern  
Adelichen Sizen/ und sonstigen Geist- und Weltlichen ohn  
unterscheid /

Der Mann 13. s. 6. pf. Die Frau 6. s. 9. pf.  
Das Kind 6. s. 9. pf. Der Knecht 7. s. 6. pf. Die  
Magdt 3. s. Handwerck und Dienstjungens 3. s.  
Knechtweiber 3. s.

### Von der Ausfaat.

Die Ritter- Sitze so nicht verpensioniret seyn /  
von

18  
von jeder Wispel Parchimer maas hart Korn *1/15 fl.*  
Von jeder Wispel weichs Korn nach selbiger maas *2/15 fl.*

## Vieheschaz.

Inz Gemein in den Städten und Dörffern von den Eigenthümern / ungleichen von Adelichen Hoefen und pertinencien so verspenzioniret seyn /

Vor 1. Pferd so über jährig 6. fl. Vor 1. Haupt-Rintvich über jährig 6. fl. Vor 1. Schwein 9. pf.  
Vor Ziegen und Böcke 3. fl. 4. und halben pf. Vom Hocken 1. fl. 6. pf. Von 1. Stock Timmen 3. fl. Von jeden Schaff Hammel oder Jahrling 1. fl. 6. pf.

Dann geben die von Adel / so Ihre Güter selbst administriren, Eigene Schaffe haben und Kost-Knecht dabey halten / von dem Fünfften theil ihres eigenen Viehes / vor jedes Schaff 1. fl. 6. pf.

Von den Schäffern nach der Ordnung.

Vor 1. Pferd 6. fl. Vor 1. Haupt-RindVieh 6. fl.  
Vor 1. Schwein 9. pf. Vor 1. Ziege 4. fl. 6. pf. Vor 1. Hocken 1. fl. 6. pf. Vor 1. Stock-Timmen 3. fl.  
Vom Schaffe davon die Herrschafft genieß hat 1. fl. 1. und einen halben pfenning.

Die Knechte nach der Ordnung.

Vom Schaffe / Hammel oder Jahrling 1. fl. 6. pf.

Noch giebt Ein Schäffer so die Schäfferey gepachtet / über voriges / von jeden hundert Schaffen 9. fl.

Sür das Vieh so über der Ordnung / bey Fürstlichen und Adelichen Hoefen gehalten wird.

Vor 1. Kuebe 7. fl. 6. pf. Vor 1. Schwein 1. fl. 6. pf.  
Vor 1. Schaff 2. fl. 3. pf.

Die



Die Hirten in Städten und Dörffern / für jedes  
Schaff nach der Ordnung 1. fl. 6. pf. über die Orde-  
nung für jedes Haupt 2. fl. 6. pf.

Daß Gefinde vom Verdienst / so Sie über der Ordnung von  
Ihrem Brodherrn nehmen.

Von jedem Gulden 1. fl. 6. pf. Vom Scheffel  
hart Korn 3. fl. Scheffel weich Korn 1. fl. 6. pf.

Von dem Korn aber / so an stadt Lohns gesehet ge-  
wesen / vom Scheffel hart Korn 1. fl. 6. pf. Scheffel  
weichs Korn 9. pf.

Die Einlieger von ihren Verdienste Manns und  
Weibs Perjohnen / jede 18. fl.

### Vom Handel.

Als vom Seiden Krabin / Gewandschnitt / Wolle /  
Gewürz / Honig / Wein / Hopffen / Leder und Felle /  
Flachs und Eisenhandel / von jeden Handel 4. fl. 12. fl.

### Von Handwerckern.

Nach der Ersten / Andern und Dritten Ordnung  
1. fl. 12. fl. Nach der Vierten Ordnung / die Küster und  
Bauerleute auff dem Lande so Krügeren und Hand-  
wercker dabey treiben / geben dafür 18. fl. Die Glase-  
meister von jeder Hütte 13. Gulden 12. fl.

### An Accisen.

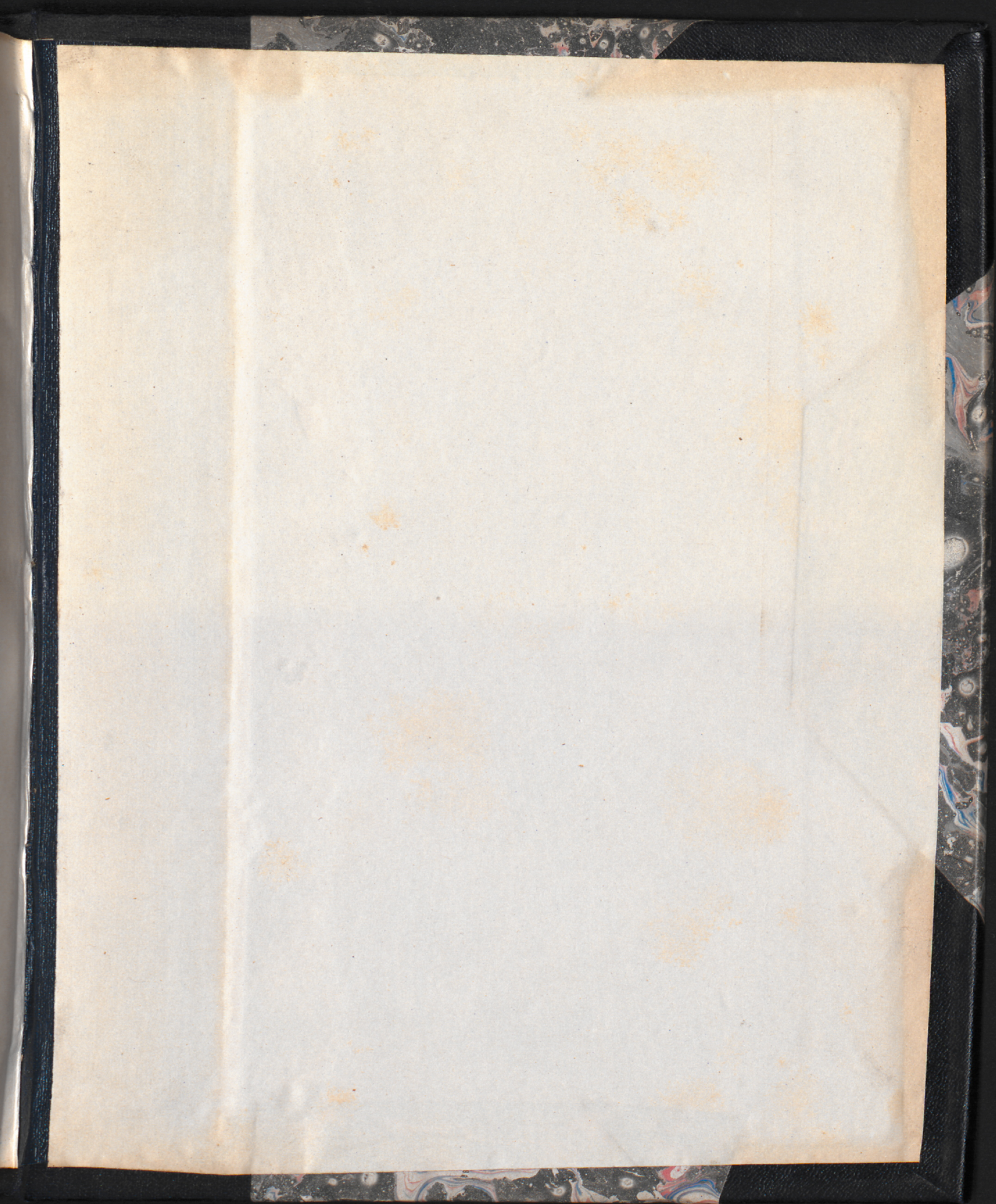
Von 1. jeden Scheffel Malz / Porphimer maasß 3. fl.  
von 1. Brandweins Blase / Eine Tonne haltende 4. fl.  
von 1. Grüz Quern 1. fl.

Handwercker so dabey die Mülzeren Nahrung trei-  
ben 3. fl. Vor 1. Tonne ausländisch Bier 3. fl.











## Von der Musfaht.

Die Ritter-Sitze / so nicht verpensioniert seyn /  
Wispel Parthimer Maaße hart Korn 3. Gulden 20.  
Wispel weiches Korn nach selbiger Maaße 1. Gulden

## Viehe-Schaz.

Insgemein in den Städten und Dörffern / v  
genthümern / imgleichen von den Adlichen Hö  
pertinentien, so verpensioniret seyn.

Vor ein Pferd / so über Jährig / 13. f. / vor  
Kind-Viehe über-Jährig 13. f. vor jedes Wasel-Sch  
Wasel bleibet / oder in die Mast getrieben 2. f. S  
ckel außgenommen; vor Ziegen und Böcke 7. f. 6. S  
cken 3. f. 3. Pf. vor einen Stock-Timmen 7. f. vor je  
Hammel oder Lamb / ohne unterscheid / Gemenge / h  
ten-Viehe / nach oder über der Ordnung 3. f.

An den Orten / da in diesem Jahr Mast g  
vor jedes Schwein / so in die Mast gejaget worden.

Denn geben die von Adel / so ihre Güter selbst ac  
eigene Schaffe haben / und Kost-Knechte dabey halt  
fünfften Theil ihres eigenen Viehes / vor jedes Sch

Die Schäffer geben den Vieh-Schaz ande  
gleich / wie auch dero Knechte / die Hirten in Städ  
dem Lande.

Noch giebet ein Schäffer / so die Schäfferey  
ber voriges / von jedem hundert Schaffen 20. f.

Die Einlieger von ihrem Verdienste / Mannes  
Persohnen / jede 1. Gulden 18. f.

